

Nr. 17. Erlösschmälerung und Umsatzberichtigungen

Erlösschmälerung und Umsatzberichtigungen sind keine Kosten. Sie werden in der Buchführung zu Lasten besonderer Konten der Klasse der Umsatzkonten gebucht und beeinflussen dadurch das Betriebsergebnis. Hierzu gehören z. B.: vom Unternehmer gewährte Rabatte (Mengenrabatte, Umsatzrabatte, Saisonrabatte, Treuerabatte);

Preisnachlässe (soweit nicht Verpflichtungen aus Mängelrügen oder aus Gewährleistungen);

Ausgaben auf Grund marktregelnder Verträge;

Umsatzberichtigungen, die sich aus der Rücknahme von Waren (Retouren), aus fehlerhafter Rechnungserteilung, aus zu erstattender* Preisminderungsbeträgen, der Abführung von Mehrerlösen und dgl., ergeben.

Nr. 18. Ausgaben auf Grund marktregelnder Verträge

(1) Ausgaben, die sich aus marktregelnden Verträgen (Quotenverträgen u. dgl.) ergeben, sind nicht Kosten, sondern Erlösschmälerungen, sofern sie Preisausgleiche, Gewinnausgleiche oder Quotenausgleiche zwischen den Vertragspartnern darstellen.

(2) Verwaltungsbeiträge, Zwangsumlagen, umsatzabhängige Verbandsabgaben u. dgl. gehören zu den Kosten.

Nr. 19. Erträge — Einnahmen

a) Erträge. Zu unterscheiden sind:

1. betriebliche Erträge, d. h. solche, die aus betrieblichen Leistungen herrühren. Hierzu gehören auch betriebliche Nebenerträge (z. B. Reststofflöse, Reststoffgutschriften, Skontoerträge, Zinserträge und Pachterträge aus betriebsnotwendigen Vermögensteilen);
2. neutrale (betriebsfremde, außergewöhnliche u. ä.) Erträge, d. h. solche, die nicht aus betrieblichen Leistungen stammen.

b) Betriebliche Erträge

(1) Betriebliche Erträge werden unterschieden in

- aa) Umsatzerträge (Erlöse), d. h. solche aus abgerechneten Umsatzleistungen;
- bb) innerbetriebliche Erträge, d. h. solche aus abgerechneten innerbetrieblichen Leistungen;
- cc) Bestandsveränderungen der noch nicht abgerechneten Umsatz- und innerbetrieblichen Leistungen (Unterschied zwischen Endbestand und Anfangsbestand des Abrechnungszeitraumes);
- dd) betriebliche Nebenerträge.

(2) Betriebliche Nebenerträge sind grundsätzlich als Kostengutschriften zu behandeln. Stehen den betrieblichen Nebenerträgen Kosten gegenüber (z. B. bei Mieten), so kann eine besondere Kostenträgergruppe zur Erfassung dieser Kosten und Erträge gebildet werden.

c) Neutrale Erträge

Als neutrale Erträge sind zu behandeln:

- aa) Erträge aus Beteiligungen, soweit sie in besonderen Fällen als betriebsnotwendig anzusehen sind;
- bb) sonstige betriebsfremde Erträge;
- cc) außergewöhnliche Erträge;
- dd) verrechnete kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Wagnisse und Unternehmerlohn.

d) Erträge aus Einnahmen

Erträge und Einnahmen brauchen nicht übereinzustimmen. Geht die Einnahme dem Ertrag voraus, so ist sie als Schuld zu passivieren (z. B. erhaltene Anzahlungen, im voraus erhaltene Miete). Folgt die Einnahme dem Ertrag, so ist ein entsprechender Betrag zu aktivieren (z. B. Forderungen an Kunden, noch zu erhaltende Miete).

Nr. 20. Ergebnis

(1) Ergebnis (Erfolg) ist der Unterschied zwischen Aufwendungen und Erträgen (Gewinn oder Verlust).

- (2) Das Unternehmungsgesamt-Ergebnis besteht aus:
 1. dem Betriebsergebnis, als Unterschied zwischen Kosten und betrieblichen Erträgen,
 2. dem neutralen Ergebnis, als Unterschied zwischen neutralen Aufwendungen und neutralen Erträgen.

III. Kostenartenrechnung

Nr. 21. Ursprüngliche und zusammengesetzte Kostenarten

(1) Die Kosten werden nach ihrem Ursprung in Kostenarten gegliedert (z. B. Material, Löhne, Gehälter, Steuern).

(2) Neben diesen ursprünglichen Kostenarten können durch die Abrechnung innerbetrieblicher Leistungen zusammengesetzte Kostenarten treten (z. B. selbstgefertigte Werkzeuge, selbsterzeugter Strom).

Nr. 22. Kostenartengliederung

a) Primäre Erfassung der ursprünglichen Kostenarten

Als Kosten sind zunächst alle ursprünglichen Kostenarten zu erfassen.

b) Normalgliederung der Kostenarten "

(1) Die Gliederung nach Kostengruppen des Normalkontenrahmens reicht für die Kostenrechnung im allgemeinen nicht aus. Mittel- und Großbetriebe müssen daher entsprechend den Erfordernissen einer eingehenden Kostenkontrolle und einer genauen Kostenzurechnung unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung die Kostengruppen nach Kostenarten weiter unterteilen, insbesondere dann, wenn die Zurechnung der in einer Kostengruppe zusammengefaßten Kostenarten zu den Kostenträgern, Kostenträgergruppen und Kostenstellen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen muß.

(2) In der Buchführung können sich die Betriebe auf eine Zusammenziehung der Kostenarten zu Kostengruppen beschränken.

Nr. 23. Einzelkosten und Gemeinkosten

a) Begriff der Einzel- und Gemeinkosten

(1) Nach Art der Zurechnung zu den Kostenträgern sind Einzel- und Gemeinkosten zu unterscheiden. Einzelkosten sind Kosten, die den Kostenträgern in der Vor- und Nachkalkulation unmittelbar zugerechnet werden.

(2) Gemeinkosten sind Kosten, die den Kostenträgern nicht unmittelbar, sondern als Zuschlag zugerechnet werden.

b) Stetige Abgrenzung zwischen Einzel- und Gemeinkosten

Die Abgrenzung zwischen Einzel- und Gemeinkosten muß stetig erfolgen, und zwar nicht nach technologischen, sondern nach verrechnungstechnischen Gesichtspunkten. Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation müssen hierin übereinstimmen.

Nr. 24. Einzelkosten

(1) Die Einzelkosten unterteilen sich in Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne (ggf. Fertigungsgehälter) und Sondereinzelkosten.

(2) Unter Fertigungsmaterial sind die Kosten des Materiale zu verstehen, die unmittelbar für die Leistungen erfaßt werden, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile, fertig bezogene größere Gegenstände, Kosten für auswärtige Bearbeitung. In gleicher Weise sind unter Fertigungslöhnen die Lohnkosten zu verstehen, die unmittelbar für die Leistungen erfaßt werden. In bestimmten Fällen können auch Gehaltskosten als Einzelkosten verrechnet werden (Fertigungsgehälter).